

Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg.

MÉMORIAL LEGISLATIF ET ADMINISTRATIF DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Acte der Gesetzgebung.

Actes législatifs.

General-Administration
der auswärtigen Angelegenheiten.

ADMINISTRATION GÉNÉRALE DES AFFAIRES
ÉTRANGÈRES.

Gesetz,

LOI

vom 23. Januar 1854,

du 23 janvier 1854,

über den Anschluß des Großherzogthums
Luxemburg an den deutschen Zollverein.

*concernant l'accession du Grand-Duché
de Luxembourg à l'Union douanière
allemande.*

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden
König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nas-
sau, Großherzog von Luxemburg, ic., ic., ic.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi
des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc
de Luxembourg, etc., etc., etc.

Nach Einsicht des Artikels 37 der Verfassung;
In Uebereinstimmung mit der Kammer der
Abgeordneten;

Vu l'art. 37 de la Constitution;

De commun accord avec la Chambre des Députés;

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Avons ordonné et ordonnons:

Art. 1.

Art. 1.

Der Vertrag vom 26. — 31. Dezember 1853,
durch welchen die Verträge über den Anschluß
des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen

Le traité du 26—31 décembre 1853, portant
prolongation pour douze ans des traités d'accession
du Grand-Duché de Luxembourg à l'Union dou-

Nr. 37.

294

Zollverein auf zwölf Jahre verlängert werden, sowie die zu diesem Vertrage gehörenden Separat-Artikel und Schluß-Protokoll — alle welche Acte gegenwärtigem Gesetze beigefügt sind — sollen vom 1. Januar 1854 ab Gesetzeskraft haben.

Art. 2.

Die Regierung wird die verschiedenen Acte und Beschlüsse, welche in Gemäßheit der Verträge für das Großherzogthum verbindlich sind oder werden, veröffentlichen lassen, damit dieselben Gesetzeskraft erhalten.

Art. 3.

Der Artikel 8 des Gesetzes vom 1ten Januar 1850 über den Hausherhandel wird von dem 1. Januar 1854 ab keine Anwendung mehr auf Angehörige der Deutschen Zollvereinsstaaten finden.

Von demselben Zeitpunkt an werden diese Personen, in Bezug auf die Ausübung ihres Gewerbes und auf den Besuch von Messen und Märkten, keiner Steuer oder Taxe unterliegen, welche nicht gleichzeitig auf die Einheimischen Anwendung fände.

Die Regierung ist ermächtigt, die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, um die Stellung dieser Personen in Einklang zu bringen mit der Stellung, welche die Angehörigen des Großherzogthums in den Vereinsstaaten finden.

Art. 4.

Die Regierung ist ermächtigt, die nöthigen Verfügungen zu treffen, um die Ausführung der No VI des Separat-Artikels, in Betreff des gerichtlichen Verfahrens und der zu beobachtenden Förmlichkeiten zu sichern.

Die Appellation und der Cassationsrekurs stehen der Zollverwaltung auch gegen solche Entscheidungen zu, in welchen dieselbe nicht direkt vertreten war. In diesem Falle muß die Appellation binnen einem Monat, und der Cassationsrekurs binnen fünfzehn Tagen nach der anzugrei-

nière allemande, ainsi que l'article séparé et le protocole final joints à ce traité, le tout annexé à la présente loi, auront force de loi, à dater du 1^{er} janvier 1854.

Art. 2.

Le Gouvernement fera publier, pour avoir force de loi, les différents actes et résolutions qui, en vertu des traités, sont ou deviendront obligatoires dans le Grand-Duché.

Art. 3.

L'art. 8 de la loi du 1^{er} janvier 1850 sur le colportage cessera, à partir du 1^{er} janvier 1854, d'être applicable aux personnes appartenant à des Etats de l'Union douanière allemande.

Ces personnes ne seront, à partir de la même époque, soumises, quant à l'exercice de leur profession et à la fréquentation des foires et marchés, à aucun impôt ou taxe non applicable aux indigènes.

Le Gouvernement est autorisé à prendre les mesures nécessaires pour mettre la position de ces personnes en rapport avec celle que les habitants du Grand-Duché occupent dans les Etats de l'Union.

Art. 4.

Le Gouvernement est autorisé à prendre les dispositions nécessaires pour assurer l'exécution de l'article VI des articles séparés pour ce qui concerne le mode de procéder en justice et les formalités à suivre.

Le recours en appel et en cassation est ouvert à l'administration des douanes, même contre les décisions dans lesquelles elle n'aurait pas été directement représentée. Dans ce cas la déclaration d'appel sera faite au greffe de la cour dans le mois, et celle

fenden Entscheidung in der Gerichtsschreiberei des Obergerichtes angemeldet werden.

Befehlen und gebieten, daß gegenwärtiges Gesetz in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg eingerückt werden soll, um von Allen, welche die Sache betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Haag, den 23. Januar 1854.

Für den König-Großherzog:

Deffen Statthalter im Großherzogthum
Luxemburg,

Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Durch den Prinzen, Statthalter des König-
Großherzogs,

Der Secretär beim Cabinet S. M. des König-
Großherzogs für die Angelegenheiten des
Großherzogthums,

G. d'Olimart.

Der General-Administrator der auswärtigen
Angelegenheiten, Präsident der Regierung,

S i m o n s.

du recours en cassation, dans la quinzaine de la décision à attaquer.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au Mémorial législatif et administratif de Notre Grand-Duché de Luxembourg, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

La Haye, le 23 janvier 1854.

Pour le Roi Grand-Duc,

*Son Lieutenant-Représentant dans le
Grand-Duché de Luxembourg,*

HENRI,

PRINCE DES PAYS-BAS.

Par le Prince Lieutenant du Roi Grand-Duc:

*Le Secrétaire attaché au cabinet de
S. M. le Roi Grand-Duc pour les
affaires du Grand-Duché,*

G. d'OLIMART.

*L'Administrateur-général des affaires étran-
gères, Président du Conseil,*

SIMONS.

Nr. 37.

296

Vertrag

zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnet und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthume Luxemburg,
Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg, Paul von Scherff,

und andererseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich-Neußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,

Welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Art. 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Luxemburg, den 31. Dezember 1853 und Berlin, den 26. Dezember 1853.

(gez.) Wendelin Jurion.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

(L. S.)

Paul von Scherff.

Alexander Max Philippsborn.

(L. S.)

(L. S.)

Separat-Artikel.

Zu dem Vertrage zwischen dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzog-

Nr. 37.

298

thum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits
wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens
und der übrigen Staaten des Zollvereins,

Ist von den ernannten Bevollmächtigten der nachfolgende Separat-Artikel mit Vorbehalt der Ratifikation, verabredet worden, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn er Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt wäre.

Einziger Separat-Artikel.

(Zum Art. 2 des offenen Vertrages.)

Die im Art. 2 des offenen Vertrages vorbehaltenen weiteren Verabredungen wegen Abänderung, Ergänzung und näherer Bestimmung der bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen sind getroffen wie folgt :

I. Die im Art. 9 des Vertrages vom 8ten Februar 1842 getroffene Verabredung, nach welcher S. M. der König Großherzog der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers beigetreten sind, findet mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen für die Zukunft in der Art seine Anwendung, daß Königl. Großherzogl. Luxemburgischer Seite die Verbindlichkeit übernommen wird, den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Großherzogthum Luxemburg und wegen Ausführung etwaiger künftiger Abänderungen werden dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Art. 2 und 3 des Vertrages vom 8. Februar 1842 in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind.

Hinsichtlich alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der Rübenzuckersteuer, insbesondere die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, finden dieselben Verabredungen Anwendung, welche in den Verträgen vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847, sowie in deren Separat-Artikeln, desgleichen in den Separat-Artikeln des gegenwärtigen Vertrages hinsichtlich der Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Die Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer, welche bisher zwischen dem Königreich Preußen nebst den mit ihm zum Zollverein verbundenen Staaten und dem Großherzogthum Luxemburg bestanden hat, wird demgemäß fortbauern und der Ertrag dieser Steuer unter Berücksichtigung der jeweilig unter den Zoll-Bereins-Staaten über die Theilung derselben bestehenden Grundsätze nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Nach denselben Grundsätzen, nach welchen in den übrigen Vereins-Staaten für die Verwaltungskosten bei der Rübenzuckersteuer gegenwärtig auf gemeinschaftliche Rechnung eine Entschädigung gewährt wird, oder künftig gewährt werden möchte, soll auch der Königlich

Großherzoglichen Regierung, wenn daselbst Rübenzucker-Fabriken in Betrieb gesetzt werden sollten, solche Vergütung zu Theil werden.

II Die Königlich-Großherzogliche Regierung tritt dem unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten abgeschlossenen und Ihr mitgetheilten Münzcartel vom 21. October 1845 und dem Protokoll zu dem Münzcartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten d. d. Carlsruhe, den 21. October 1845, bei.

III Im Anschlusse an die Verabredungen im Art. 5 des Vertrages vom 8. Februar 1842, und in dem Separat-Artikel 4 dazu ist die Königl. Großherzogl. Luxemburgische Regierung der am 21. September 1842 unter den Zoll-Vereins-Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien beigetreten, deren Bestimmungen daher auch im Großherzogthum Luxemburg zur Anwendung kommen werden.

IV Die Verabredungen im Art. 22 des Vertrages vom 8. Februar 1842 werden zwar außer Kraft gesetzt, jedoch wird die Königlich-Preussische Regierung auch ferner ihre Bemühungen dahin richten, daß durch Aufrechthaltung des Königl. Belgischen Gesetzes vom 6. Juni 1839 den Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg diejenigen Erleichterungen erhalten bleiben, welche denselben für den Verkehr mit dem zum Königreiche Belgien gehörenden Theile von Luxemburg nach jenem Gesetze zustehen.

V In Bezug auf die Bestimmungen in dem Separat-Artikel 9 zum Vertrage vom 8ten Februar 1842 sind folgende nähere Verabredungen getroffen worden :

1. Die unter Nr. I A 4 erwähnte Befugniß, von der Ausführung und Handhabung der Gesetze wegen der inneren Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback, desgleichen wegen der Salzeinrichtungen Kenntniß zu nehmen, kann von Seiten der Königl. Preussischen Regierung, sofern der Vereinsbevollmächtigte bei der Zoll-Direktion in Luxemburg nicht von Seiten Preußens abgeordnet worden ist, durch einen dazu besonders beauftragten Beamten ausgeübt werden, welcher der Königl. Großherzogl. Regierung entweder ein für alle Mal oder für einzelne Fälle bezeichnet werden wird. Demselben sollen auf seinen Antrag auch die Schriftstücke über die Zählung der Einwohner im Großherzogthum Luxemburg vorgelegt werden.

2. Wenn auf Grund der Verabredungen unter I B 17 und I C 19 und 20 an die Königl. Großherzogliche Regierung Vorschläge zur Besetzung erledigter Stellen gelangen, so sollen künftig für jede Stelle mindestens zwei Kandidaten bezeichnet werden, es müßte denn wider Erwarten nur eine einzige für die Stelle vollkommen geeignete Person sich nahmhaft machen lassen. Sollte die Besetzung erledigter Stellen sich über zwei Monate nach Abgabe des Vorschlags verzögern, so wird die Zoll-Direktion commissarische Verwaltung anordnen.

Die Zahl der Ober-Grenz-Controleur-Stellen, zu denen auch Preussische Beamte in Vorschlag gebracht werden können, wird auf drei beschränkt. Mit dieser Maaßgabe wird künftig die Verabredung unter Nr. 5 des Separat-Artikels zu dem Vertrage vom 2. April 1847 zur Anwendung kommen, indem man darüber einverstanden ist, daß in dem Fall wenn vollständig befähigte Luxemburgische Angehörige vorhanden sind, selbige bei Erledigung der durch Preussische Beamte besetzten Ober-Grenz-Controleur-Stellen zwar vorgeschlagen werden können, daß indeß eine Verpflichtung hierzu nicht besteht.

3. Im Anschlusse an die Verabredungen unter Nr. 6 des Separat-Artikels vom 2. April 1847 hat man sich darüber einverstanden erklärt, daß die Berichte der Zoll-Direktion an die Königl. Großherzogl. oberste Verwaltungs-Behörde, welche von derselben dem Königl. Preussischen Finanz-Ministerio vorzulegen sind, ohne Verzug an Letzteres befördert werden müssen, und ebenso die Bescheidung der Zoll-Direktion auf Grund der Entscheidungen des Königl. Preussischen Finanz-Ministeriums oder auf Grund allgemeiner Anordnungen desselben unverzüglich erfolgen muß. Sollte dabei eine Verzögerung eintreten und nach vorgängiger Anregung des Königl. Preussischen Finanz-Ministeriums nicht alsbald Beseitigung finden, so hat die Zoll-Direktion, welche über die Erstattung von Berichten der bezeichneten Art, sowie darüber, ob Entscheidungen und allgemeine Verfügungen an sie ergangen sind, dem gedachten Finanz-Ministerium auf Verlangen direct Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist, den an sie von dem Finanz-Ministerium unmittelbar ergehenden Verfügungen Folge zu geben.

4. Da im Interesse des Zolldienstes eine Erledigung der unter a und b im Separat-Artikel 9 IV I B vorgesehenen Verwaltungs-Gegenstände nicht unterbleiben kann, so ist verabredet worden, daß wenn wider Erwarten ein desfalliges Einverständnis nicht erzielt werden könnte, die endliche Anordnung dem Königl. Preussischen Finanz-Ministerium zustehen solle. Nur in dem Falle, wenn es sich um Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Stellen zur Ertheilung von Legitimations-scheinen handeln möchte, soll die Entscheidung von dem verabredeten vorgängigen Einverständnis abhängig bleiben.

VI Mit Beziehung auf den Art. 19 des Vertrages vom 8. Februar 1842 wird die Königl. Großherzogl. Regierung dahin Vorkehrung treffen, daß der Zollverwaltung die Befugniß ertheilt werde, auf ihre Kosten auch unabhängig von der Staats-Anwaltschaft die Anlagen wegen Zollvergehen bei den Gerichten zu erheben und selbstständig Rechtsmittel gegen ergangene gerichtliche Entscheidungen einzulegen.

VII Für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Abgaben sind im Anschlusse an die Verabredungen im Separat-Artikel 13 zum Vertrage vom 8. Februar 1842 folgende Bestimmungen vereinbart worden:

a. Der Antheil der Königl. Großherzogl. Regierung an den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, sowie an der Rübenzuckersteuer wird nach Maaßgabe der über die Vertheilung dieser Abgaben jeweilig unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen festgesetzt werden, und es werden dabei zur Zeit die in dem Vertrage vom 8. Mai 1841 enthaltenen Vereinbarungen mit denjenigen Abänderungen zur Anwendung gelangen, welche durch den der Königl. Großherzogl. Regierung mitgetheilten Vertrag vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und durch die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers von demselben Tage bedingt sind.

b. Bei Berechnung des Antheils der Königl. Großherzogl. Regierung an den Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Wein und Taback wird der Ertrag dieser Abgaben einerseits in Preußen, einschließlich der übrigen Länder und Landestheile mit Aus-schluß von Luxemburg, welche wegen dieser Abgaben mit Preußen in Gemeinschaft stehen, andererseits im Großherzogthum Luxemburg, nach gegenseitiger Abrechnung von fünf Prozent für Erhebungskosten zusammengenommen, und zum Zweck der Vertheilung dieser

Summe (auf der einen Seite die Bevölkerung der sämtlichen wegen der betreffenden Abgaben mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Vereinsländer und Vereinsgebiethstheile, unter Berücksichtigung der über die Antheil-Verhältnisse der beteiligten Staaten jeweilig bestehenden Verabredungen, auf der andern Seite die Bevölkerung des Großherzogthums Luxemburg in Ansaß gebracht.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterschrieben und unterschiegelt.

So geschehen Luxemburg, den 31. Dezember 1853 und Berlin, den 26. Dezember 1853.

(gez.) Wendelin Jurion.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

(L. S.)

Paul von Scherff.

Alexander Max Philippsborn.

(L. S.)

(L. S.)

Schluß-Protokoll.

Geschehen zu Luxemburg den 31. Dezember und zu Berlin den 26. Dezember 1853.

Bei dem Abschluße des Vertrages über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins und des dazu gehörigen Separat-Artikels sind noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden.

1. Damit der Octroi-Tarif für die Stadt Luxemburg mit den Verabredungen der Zollvereinsstaaten in Betreff der inneren Steuern, deren Gültigkeit für das Großherzogthum Luxemburg durch den Art. 8 des Vertrages vom 8. Februar 1842 ausgesprochen worden ist, in volle Uebereinstimmung gebracht werde, soll derselbe nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Königl. Preussischen Finanz-Ministerium sobald als möglich, und spätestens im Laufe des Jahres 1854 die erforderlichen Abänderungen erleiden.
Ein gleiches Einvernehmen wird eintreten, wenn Octroi-Tarife für andere Luxemburgische Städte erlassen oder bestehende abgeändert werden sollten.
2. Indem die Bewilligung von jährlichen Gratificationen als eine den Zolldienst wesentlich fördernde Maaßregel anerkannt wird, so wird die Königlich Großherzogliche Regierung den, im Großherzogthume Luxemburg angestellten Zollbeamten, Gratificationen und Unterstützungen in angemessener, dem obigen Zwecke entsprechender Weise bewilligen.
3. Die Königlich Großherzogliche Regierung übernimmt die Verpflichtung, alle Zollbeamte, welche in körperlicher oder geistiger Beziehung dienstunfähig geworden sind, aus dem Zolldienst zu entfernen, und sie wird desfallsige Anträge der Zolldirection, so weit sie Beamte betreffen, deren Ernennung dieser Behörde zusteht, nur im Einverständniß mit dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium ablehnen.
4. Die Königlich Großherzogliche Regierung wird zu der unter Nr. 4 des Separat-Artikels zum Vertrage vom 2. April 1847 vorbehaltenen Verständigung über ein Disciplinar-Gesetz für die Zollbeamten, welches auch die unter Nr. I. A. 11 des Separat-Artikels 9 zum

Beilage zur Nr. 37.

Vertrage vom 8. Februar 1842 bezeichneten Normen und Grundsätze für die Pensionirung der Zollbeamten enthalten soll, bereitwilligst mitwirken, damit ein solches Gesetz spätestens im Laufe des Jahres 1854 erlassen werden kann.

Beamte gegen welche wegen eines Disciplinar-Vergehens die Amtsentsetzung ausgesprochen worden ist, werden im Zolldienst weder beibehalten noch wieder angestellt werden.

5. Begnadigungen in Bezug auf Zoll- oder Dienst-Vergehen werden den im Großherzogthum bestehenden Grundsätzen gemäß nicht vor rechtskräftigem Erkenntniß eintreten.
6. Das in Luxemburg am 24. Februar 1842 publicirte Zollgesetz und die Zollordnung legen dem Gouverneur gewisse administrative Befugnisse bei, welche nach der Verabredung unter IV. 1 A. des Separat-Artikels 9 zum Vertrage vom 8. Februar 1842, dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium zugewiesen sind. Zur Beseitigung möglicher Weiterungen wird von Seiten Luxemburgs anerkannt, daß — wie solches auch bisher stattgefunden hat — in den erwähnten Fällen die vorbezeichneten Bestimmungen des Separat-Artikels maassgebend bleiben sollen, unbeschadet desjenigen, was unter IV Nr. 9 jenes Separat-Artikels verabredet worden ist.
7. Im Großherzogthum Luxemburg wird in Gemäßheit eines Gesetzes vom 26. November 1849 eine Mobiliarsteuer erhoben, welche luxemburgische Gewerbtreibende mit 2% ihres muthmaßlichen Einkommens zu entrichten haben, sofern das jährliche Einkommen mindestens 100 Francs beträgt. Vereinsländische Angehörige dagegen sind beim Marktbesuche, so wie für die Erlaubniß zum Betriebe des Hausirhandels oder eines anderen Gewerbes im Umherziehen in Luxemburg dieser Mobiliarsteuer unterworfen, welche bei Hausirern zum Mindesten nach einem Einkommen von 750 Francs berechnet ist, also mindestens 15 Francs jährlich betragen hat. Königlich Preussischer Seits wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Verhältniß, so weit es den Marktbesuch betreffe, deshalb, weil luxemburgische Angehörige, für den Verkehr auf Märkten nicht besonders besteuert werden und bezüglich der Hausirer, so wie überhaupt derjenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sowohl wegen des zur Erhebung gelangenden Steuersatzes, als auch deshalb, weil Luxemburger Angehörige einer eigenen Hausirsteuer nicht unterliegen, mit den Verabredungen im Art. 14 des Vertrages vom 8. Februar 1842 nicht im Einklange stehen dürfte, weshalb die Freilassung der vereinsländischen Angehörigen, welche luxemburgische Märkte besuchen, oder im Luxemburgischen Hausirhandel oder ein anderes Gewerbe im Umherziehen, betreiben, von der Mobiliarsteuer in Anspruch zu nehmen sein würde. Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits wurde die Gewährung dieser Freilassung spätestens vom 1. April 1854 ab unter dem Vorbehalte zugesagt, nach Befinden eine besondere Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzuführen, welcher dann die Angehörigen anderer Vereinststaaten in derselben Weise, wie die Angehörigen Luxemburgs unterliegen würden.
8. Man wird Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits gesetzliche sowohl wie administrative Anordnungen, welche in Angelegenheiten der Zollverwaltung zu erlassen sind, ohne vermeidlichen Verzug in Kraft treten lassen.
9. Die Königlich Großherzogliche Regierung wird bald möglichst und jedenfalls vor dem 1. Januar 1855 ein Uniform-Reglement für die Zollbeamten im Großherzogthum vorschreiben.

10. Um die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehenden Straßenverbindungen in entsprechender Weise gefördert zu sehen, wurde Seitens der Königlich Großherzoglichen Bevollmächtigten als wünschendwerth bezeichnet:

- a. daß die Straße von Echternach nach Diekirch auf Preussischem Gebiete in gutem Stande erhalten,
- b. daß die Chausseelücken zwischen Vianden und Prüm ausgefüllt,
- c. daß eine directe Landstraßen-Verbindung von Remich nach der Saar hergestellt,
- d. daß die Landstraße von Echternacherbrücke nach Trier in chausseemäßigen Stand gesetzt,
- e. endlich daß die Straße von Echternach nach Wittsburg chausseemäßig hergestellt werden möge.

Unter Bezugnahme hierauf wurde von Seiten der Königlich Preussischen Bevollmächtigten bemerkt:

- Zu a. Daß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Echternacherbrücke nach Wallendorf, wo sich die Straße nach Diekirch auf luxemburgischem Gebiete anschliese, bereits eine Neubaus-Prämie aus der preussischen Staatscasse und die Verleihung der Chausseeprivilegien in Aussicht gestellt sei.
 - Zu b. Daß der Ausbau der Chausseelücken zwischen Vianden und Prüm aus den Mitteln des Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier erfolge und dieser Ausbau nach Maßgabe der Geldmittel des Bezirksstraßenfonds in Aussicht gestellt werden könne.
 - Zu c. Daß für den Fall, daß die beteiligten preussischen Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in der Richtung von Remich nach der Saar beschließen, die Begünstigung eines solchen Unternehmens durch die preussische Staatsverwaltung keinem Bedenken unterliegen würde.
 - Zu d. Daß zur Verbesserung des Gemeindeweges von Echternacherbrück über Kalingen bis zur Aachen-Trier'er Staatsstraße bei Hohe-Sonne in der Richtung auf Trier, schon früher den Gemeinden Zuschüsse gewährt seien, und daß für den Fall, daß diese Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in gedachter Richtung beschließen, auch dieses Unternehmen von Seiten der preussischen Staatsverwaltung befördert werden würde.
 - Zu e. Daß im Falle die beteiligten Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in dieser Richtung beschließen, auch dieses Unternehmen von Seiten der preussischen Staatsverwaltung befördert werden würde.
11. Ausgehend von dem gemeinsamen Wunsche, daß die Schiffbarkeit der Sauer verbessert werden möge, behalten die Königlich Preussische und die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich wegen Regulirung des gedachten Flusses, beziehungsweise wegen der dazu erforderlichen Vorarbeiten alsbaldige Verständigung vor.
12. Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratification des letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verhandlungen ohne weitere Ratification derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Nr. 37.

304

Es wurde hierauf der Vertrag nebst dem dazu gehörigen Separat-Artikel in zwei Exemplaren unterzeichnet und unterschrieben, und das eine dieser Exemplare Königlich Preussischer Seite, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Königlich-Großherzoglich Luxemburgischer Seite in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß, zur Vermeidung des Zeitverlustes, bei Ausfertigung der Ratifications-Urkunden, es einer jeden der beteiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, nicht nur eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratification des offenen Vertrags und des Separat-Artikels in einer und derselben Urkunde zu erteilen, ist auch das gegenwärtige Protokoll, in zwei Exemplaren unterzeichnet, und das eine dieser Exemplare unter dem obigen Vorbehalte von den Königlich preussischen Bevollmächtigten, das andere aber von den Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Wendelin Jurion.
Paul von Scherff.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.
Alexander Max Philipßborn.

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Ratifications-Urkunden sind gehörig ausgewechselt worden.

Luxemburg, den 27. März 1854.

Der General-Administrator der auswärtigen Angelegenheiten, Präsident des Conseils,

Simon s.

Le traité ci-dessus a été ratifié et les actes de ratifications ont été dûment échangés.

Luxembourg, le 27 mars 1854.

L'Administrateur-général des affaires étrangères, Président du Conseil,

SIMONS.

Eingerückt in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt am 7. April 1854.

Der General-Administrator der auswärtigen Angelegenheiten, Präsident des Conseils,

Simon s.

Inséré au Mémorial législatif et administratif le 7 avril 1854.

L'Administrateur-général des affaires étrangères, Président du Conseil,

SIMONS.